



Datum 13.01.2010

Nr.¹⁾:

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Sanktionen der ARGE gegenüber ALG II-Leistungsempfängern

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Ludwig,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen zu den Sanktionen der ARGE gegenüber Arbeitslosengeld II-Leistungsempfängern für den Zeitraum von 2007 bis 2009 beantworten lassen könnten:

1. Welche Sanktionen können seitens der ARGE gegenüber Arbeitslosengeld II-Leistungsempfängern verhängt werden?
2. In welchem Umfang wurden in Chemnitz Sanktionen verhängt?
3. Welche Gründe gibt es für die Verhängung von Sanktionen?
4. In welchem finanziellen Rahmen bewegten sich die verhängten Sanktionen in Chemnitz?
5. Wie verteilen sich die Sanktionen in Chemnitz auf die jeweiligen Altersgruppen (bis 25 Jahre, bis 40 Jahre, über 40 Jahre)?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie
Gesundheit, Kultur, Sport



Stadt **CHEMNITZ**

© Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Stadträtin
Frau Petra Zais

c/o Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 3. Februar 2010
Unser(e) Zeichen/Az 50.08.03/00
Durchwahl 0371 488-5002
Auskunft erteilt Frau Fischer
Zimmer Sozialamt, 251a
Datum & Zeichen 13. Januar 2010
Ihres Schreibens RA-020/2010
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. RA-020/2010

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete o. g. Anfrage vom 13. Januar 2010 wurde mir zur Beantwortung übergeben. Die Anfrage bezieht sich auf Sanktionen der ARGE gegenüber Arbeitslosengeld II-Leistungsempfängern.

1. Welche Sanktionen können seitens der ARGE gegenüber Arbeitslosengeld II-Empfängern verhängt werden?

Die Sanktionen richten sich nach den Vorschriften der §§ 31 und 32 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und können zum Beispiel nach vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen aufgrund der Weigerung der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung ohne wichtigen Grund oder wegen der Verletzung von Meldepflichten eintreten.

2. In welchem Umfang wurden in Chemnitz Sanktionen verhängt?
3. Welche Gründe gibt es für die Verhängung von Sanktionen?
4. In welchem Rahmen bewegten sich die verhängten Sanktionen in Chemnitz?
5. Wie verteilen sich die Sanktionen in Chemnitz auf die jeweiligen Altersgruppen (bis 25 Jahre, bis 40 Jahre, über 40 Jahre)?

Dazu wird vor Ort keine eigenständige Statistik geführt, sodass Aussagen leider nicht möglich sind.

Die bundesweit geführten umfangreichen Statistiken zu den Leistungen nach SGB II sind im Internet - auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de, Veröffentlichungen/Statistik - zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lüth
Bürgermeisterin